

Am 4. Mai 1950 erteilte der Rat der Stadt D. der Beklagten eine Lieferanweisung über 39,619 t Kartoffeln für die Volkspolizei.

Der Kläger, der weder vom Rat des Kreises S. eine Lieferanweisung an G. erhalten hatte, noch etwas von dem Fernschreiben vom 19. April 1950 wußte, sandte die Rechnungen über 3120,— DM für die 3 Waggon Kartoffeln an die Beklagte, die sie zwar verbuchte, aber nicht bezahlte. Auf die Mahnung des Klägers vom 15. Mai 1950 stornierte die Beklagte die 3 Rechnungen, teilte ihm den Sachverhalt mit und bat ihn, seine Forderung an den Kartoffelgroßhändler G. zu richten. G. hatte inzwischen das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen, und über sein Vermögen war Konkurs eröffnet worden.

Der Kläger, der die Auffassung vertritt, die Beklagte sei auf Grund des durch die Lieferanweisung vom 31. März 1950 geschaffenen Lieferverhältnisses zahlungspflichtig, erhob daraufhin Klage mit dem Anträge, die Beklagte zur Bezahlung von 3120,— DM zu verurteilen. Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter vertritt die Ansicht, das durch Lieferanweisung einer Planungsstelle, also durch Verwaltungsakt, zwischen Lieferer und Empfänger geschaffene Lieferverhältnis ersetze keinen Kaufvertrag und könne demnach nicht nach den Regeln des bürgerlichen Rechts beurteilt werden. Der Lieferer und der Empfänger seien lediglich Funktionäre im Rahmen der Planung, welche die Weisungen der Planstellen zu befolgen haben.

Der Senat kann sich dieser Ansicht nicht anschließen. Schon die Tatsache, daß das Lieferverhältnis den Anspruch auf Besitzübertragung und Eigentumsverschaffung wie den Anspruch auf Gegenleistung auslöst, besagt, daß bürgerlich-rechtliche Beziehungen begründet worden sind. Das Lieferverhältnis ist zwar kein Vertrag, jedoch ein vertragsähnliches Verhältnis. Die Frage, ob die Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf das Lieferverhältnis entsprechend anwendbar sind, ist daher zu bejahen. Es kann auch folgendes nicht außer acht gelassen werden: Aus der Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung geht hervor, daß der Vertrag ein Mittel zur Sicherung der Planerfüllung und Vereinfachung der Plankontrolle darstellt. Diese Rolle des Vertrages ist bei der rechtlichen Beurteilung des Lieferverhältnisses zu berücksichtigen, und ihm sind weitgehend vertragliche Wirkungen zuzusprechen (vgl. Artzt in NJ 1952 S. 235).

Im vorliegenden Fall war zu prüfen, ob nur ein Lieferverhältnis bestanden hat, das durch Eingriff der Planungsstelle abgeändert worden ist, oder ob zwei voneinander getrennte Lieferverhältnisse existiert haben.

Durch die Lieferanweisung des Rates des Kreises S. vom 31. März 1950 oder auf Grund dieser Lieferanweisung ist ein Lieferverhältnis zwischen den Parteien begründet worden, auf das die Bestimmungen über den Kaufvertrag entsprechend anzuwenden sind. Der Rat des Kreises S., die für den Kläger zuständige Stelle, hätte in dieses Lieferverhältnis eingreifen und es durch weitere Anweisungen abändern können. Das gleiche hätte das Ministerium für Handel und Versorgung als zentrale Planungsstelle tun können. Von diesen beiden Stellen ist jedoch keine anderweitige Anordnung an den Kläger ergangen. Der Rat der Stadt D. ist für den Kläger nicht zuständig, er konnte daher niemals für diesen bindende Lieferanweisungen erteilen. Er hat dies auch dem Kläger gegenüber nicht getan. Auf sein Fernschreiben vom 19. April 1950 hätte eine entsprechende Lieferanweisung vom Rat des Kreises S. an den Kläger erteilt werden müssen, um das Lieferverhältnis für diesen wirksam abzuändern. Ob dieses Fernschreiben in der zuständigen Abteilung überhaupt eingegangen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn wesentlich ist nur, daß der Rat des Kreises S. dem Kläger keine neue Weisung erteilt hat. Das Lieferverhältnis zwischen den Parteien ist demnach unverändert geblieben.

Der Rat der Stadt D. hat als die für die Beklagte zuständige Planungsstelle die Beklagte in der geführten Absprache angewiesen, 39,619 dz Kartoffeln an G. zu liefern. Dadurch ist ein Lieferverhältnis zwischen der Beklagten und G. begründet worden. Daß die formelle Lieferanweisung erst am 4. Mai 1950, also nach erfolgter Lieferung, erteilt worden ist, ist unwesentlich.

Wesentlich ist, daß die Lieferung mit Willen und Wissen der zuständigen Wirtschaftsstelle erfolgt ist. Selbst wenn man unterstellt, daß die Lieferanweisung nur aus verrechnungstechnischen Gründen erteilt worden ist und tatsächlich beabsichtigt war, ein Lieferverhältnis zwischen dem Kläger und G. zu begründen, so ist dieses doch nicht entstanden, denn der Kläger hat von einer Änderung des Lieferverhältnisses nichts gewußt. Von seiner zuständigen Stelle, dem Rat des Kreises S., wurde ihm keine neue Anweisung erteilt. Da das Lieferverhältnis zwischen den Parteien unberührt geblieben ist, konnte die durch Lieferanweisung begründete Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung an den Gläubiger nur durch Erfüllung erlöschen. Die Beklagte hat aber nicht erfüllt; der Anspruch des Klägers auf Zahlung besteht also noch. Die Berufung mußte daher Erfolg haben.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Herzfeld, Halle)

Anmerkung:

Die Entscheidung des OLG ist im Ergebnis zu billigen. In Zukunft werden sich die Gerichte häufiger mit der rechtlichen Analyse und Würdigung von Lieferverhältnissen zu befassen haben, da die Zahl der Lieferverhältnisse mit der konsequenten Durchführung des Vertragssystems anwachsen wird. Deshalb ist das Urteil für die Rechtsprechung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Begründung des Urteils enthält jedoch Mängel, die seine grundsätzliche Bedeutung herabmindern.

Wenn die Entscheidungsgründe die Formulierung „bürgerlich-rechtliche Beziehungen“ enthalten, so mag dies nach den klaren Darlegungen von Steiniger (NJ 1951 S. 158) über die Systematik unseres Rechts eine Entgleisung in der Formulierung sein, die jedoch, um Verwirrungen zu vermeiden, hervorgehoben werden muß. Die richtige Charakterisierung nach der Systematik müßte „zivilrechtliche Beziehungen“ lauten; noch besser wäre jedoch die materiellrechtliche Beschreibung als „vermögensrechtliche Beziehungen“.

Ein weiterer Mangel der Entscheidung liegt darin, daß sie sich, obwohl in mehrfacher Hinsicht Veranlassung dazu bestand, nicht mit der Frage auseinandersetzt, zu welchem Zeitpunkt eine Lieferanweisung einer Verwaltungsstelle solche vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten hervorruft. Der widergegebene Sachverhalt läßt eine eindeutige Beantwortung nicht zu. Sicherlich wird diese Frage auch nicht generell entschieden werden können, sondern die Entscheidung wird sich nach den im konkreten Fall gegebenen Umständen richten, wobei von Bedeutung sein wird, ob die Lieferanweisung auf Grund einer Bedarfsmeldung des Berechtigten erfolgte oder nicht, ob zwischen den Beteiligten vor Ausführung der Anweisung mündliche oder schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind u. a. m. Eine zeitliche Bestimmung für die Entstehung der vermögensrechtlichen Beziehungen sucht man im Urteil vergebens.

Bedenklich erscheint auch die allgemeine Feststellung, daß auf Lieferverhältnisse die Bestimmungen des „bürgerlichen Rechts“ (richtig: des Zivilrechts) anwendbar sind, trotz der Einschränkung, die wohl durch das Wort „entsprechend“ ausgedrückt werden soll. Es sei in diesem Zusammenhang an Stelle weiterer Erörterungen nur auf die Ausführungen zur Frage der Anwendbarkeit der §§ 446, 447 BGB auf Lieferverhältnisse (NJ 1949 S. 12, 105 und 116) und auf die Anmerkung von Artzt (NJ 1952 S. 235) hingewiesen.

Diese Bemerkungen zeigen, daß ein Gericht alle Erörterungen anstellen muß, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Sie zeigen ferner, daß ein Urteil, das immer nur über einen bestimmten Sachverhalt entscheidet, keine zu weitgehenden Verallgemeinerungen enthalten darf. Sie zeigen schließlich, daß ein Urteil in seinen Formulierungen klar sein muß, wenn es anderen Richtern als Hilfe und Anleitung dienen und nicht Verwirrung stiften soll.

Richter am Obersten Gericht Walter Ziegler